

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungs-
gesetz – FFG)**
– Drucksachen 8/2108, 8/2792 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 30 Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern, gewählt vom deutschen Bundestag,
2. zwei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. zwei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V.,
6. drei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Film- und AV-Produzenten e. V.,
9. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V.,
11. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
12. zwei Mitgliedern, die als Filmschaffende tätig sind, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,

13. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Bundesfachgruppe Bühne-Film-Fernsehen in der Deutschen Angestelltengewerkschaft und dem Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V.,
 14. je einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, benannt vom Deutschen Journalistenverband e. V. und von der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,
 15. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,
 16. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.
2. § 8 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.
 3. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Grundbetrag wird gewährt, wenn ein Film im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Besucherzahl von 250 000 oder, wenn er das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat, eine Besucherzahl von 150 000 erzielt hat (Referenzfilm). Abweichend von Satz 1 reicht bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Besucherzahl von 150 000 innerhalb von fünf Jahren aus. Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben.“
 4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als die Bruttoverleiheinnahmen sein, die in den in § 22 Abs. 2 genannten Zeiträumen erzielt worden sind.“
 5. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 800 000 Besucher berücksichtigt.“
 6. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschuß gewährt, dessen Höhe bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 30 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 20 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 10 vom Hundert der nach § 68 in einem Haushaltsjahr gezahlten Filmabgabe beträgt. Bei der Zuerkennung der Förderungshilfe wird die

jeweils niedrigere Umsatzgruppe vor der jeweils höheren berücksichtigt; erforderlichenfalls ist der Vomhundertsatz der Förderungshilfe entsprechend der Höhe der für eine Umsatzgruppe zur Verfügung stehenden Mittel zu kürzen. Die Förderungshilfe wird frühestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres ausgezahlt.“

7. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten, dessen Jahresumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten mehr als 30 000 Deutsche Mark beträgt, hat von dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Veranstalter nach Absatz 1 kann anstelle der Abgabe nach Absatz 2 eine Filmabgabe von 0,20 Deutsche Mark für jede verkaufte Eintrittskarte entrichten. Die Filmabgabe ermäßigt sich für Jugendvorstellungen um 50 vom Hundert. An die einmal gewählte Abrechnungsform ist der Veranstalter jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres gebunden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt frühestens nach jeweils zwei Jahren die Filmabgabe nach Absatz 4 im gleichen Verhältnis wie Mehr- oder Mindereinnahmen auf Grund der Abrechnungsform nach Absatz 2 erfolgt sind, auf Pfennigbeträge aufgerundet zu ermäßigen oder zu erhöhen.“

Bonn, den 11. Mai 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion